

Der Missbrauch des Genfer Neutralitätszeichens

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **10 (1902)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-553784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Abonnement:

Für die Schweiz . . . jährlich 3 Fr. —.
 Für das Ausland . . . jährlich 4 Fr. —.
 Preis der einzelnen Nummer 30 Cts.



Insertionspreis:

(per einspaltige Petitzeile):
 Für die Schweiz 30 Ct.
 Für das Ausland 40 "
Reklamen:
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum
 des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militär-sanitätsvereins
 und des schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen zc. sind zu richten an
 Hrn. Louis Cramer, Plattenstrasse 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schuler & Cie. in Biel.

Inhalt: Der Mißbrauch des Genfer Neutralitätszeichens. — über die Verletzungen des Unterleibes und Bauchfellentzündung. Von Dr. E. Sobotta. — Das Berufsgeheimnis des Arztes. — Die Verunglückungen mit tödlichem Ausgang in der Schweiz zc. (Fortf.) — Hülflehrercurs Bern. — An unsere Mitarbeiter und solche, die es werden wollen! — Aus den Vereinen. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Der Mißbrauch des Genfer Neutralitätszeichens,

des roten Kreuzes im weißen Feld, durch Handel und Industrie in Form von Waren- und Geschäftsmarken, bedeutet für die Genfer Konvention eine große Gefahr, indem dadurch im Kriegsfall eine Kontrolle über die Berechtigung zur Führung dieses Schutzzeichens erschwert und im allgemeinen sein Wert und damit die Achtung davor herabgesetzt werden. Seit Jahren macht sich deshalb das Bestreben geltend, das rote Kreuz vor solchem Mißbrauch durch Gesetze zu schützen. Während wir in der Schweiz über das Stadium der platonischen Diskussion noch nicht hinausgekommen sind, liegt von deutscher Seite bereits ein Gesetzesentwurf vor, der dem Reichstage zur Beratung zugegangen ist. Er lautet:

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte rote Kreuz auf weißem Grunde, sowie die Worte „Rotes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken, sowie zur Bezeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden. Die Erlaubnis wird von den Landes-Centralbehörden nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reiches erteilt. § 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. § 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehre vorliegt. § 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft. § 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem roten Kreuz bezeichneten Waren, sofern die Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdruck versehen werden. § 6. Bis zum 1. Juli 1906 darf das rote Kreuz fortgeführt werden: 1. in Warenzeichen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden sind; 2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen worden sind; 3. in Namen rechtsfähiger Vereine, sofern die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das rote Kreuz in ihren Namen geführt haben. Änderungen, die sich infolge dieses Gesetzes an den unter Nr. 2, 3 bezeichneten Firmen und Vereinsnamen erforderlich machen, werden gebührenfrei in das Handels-

register und das Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden. § 7. Warenzeichen, welche das rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

In der Begründung wird ausgeführt, daß das auf der Genfer Konvention 1864 als Zeichen der Unverletzlichkeit bestimmte Bild des roten Kreuzes auf weißem Grunde und die darauf hindeutenden Worte „Rotes Kreuz“ im Laufe der Zeit mehr und mehr eine Verwendung gefunden haben, bei welcher die ursprüngliche Bedeutung des Zeichens als eines völkerrechtlich geschützten Neutralitätszeichens außer acht gelassen wird. Gewerbetreibende benutzen das rote Kreuz mit Vorliebe zur Kennzeichnung von Geschäftsbetrieben und Waren, welche Zwecken der allgemeinen Krankenpflege, sowie Zwecken anderer Art dienen, und Vereine und Gesellschaften legen sich das rote Kreuz beliebig als Abzeichen bei. Dies führt zu einer Schädigung militärischer Interessen. Besondere Nachteile erwachsen der „freiwilligen Krankenpflege im Kriege“, welche der staatlichen Militärkrankenpflege angegliedert ist.

Über den Gesetzentwurf sind Sachverständige aus Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden gehört worden. Dabei haben die Grundgedanken des Entwurfs nur Zustimmung gefunden und sind auch dessen einzelne Vorschriften einem wesentlichen Widerspruche nicht begegnet.



Über die Verletzungen des Unterleibes und Bauchfellentzündung.

Von Dr. E. Sobotta, Berlin.

Der Tod des Präsidenten Mc Kinley infolge des verabscheuungswerten Attentats lenkt die Aufmerksamkeit auf die Verletzungen und Operationen am Unterleibe. Vor Einführung der Antisepsis bzw. Asepsis in die Chirurgie galten alle Wunden an diesen Stellen für fast unbedingt tödlich, alle Operationen für höchst gefährlich und ansichtslos. Die Ursachen hierfür waren folgende: Die sämtlichen Baucheingeweide sind ebenso wie die Bauchwand von einer sehr feinen Haut, dem Bauchfell, überzogen. Die Größe dieser Haut wird gewöhnlich unterschätzt; wenn man aber bedenkt, daß jedes einzelne Organ, jede Darmschlinge einen besondern Bauchfellüberzug hat, so wird man sich nicht wundern, daß eine genaue Ausmessung des Bauchfells das Ergebnis hat: Die Bauchfellfläche ist fast so groß wie die äußere Haut des Menschen, d. h. man könnte mit dem Bauchfell eines erwachsenen Mannes eine Fläche bedecken, die 1,3 m im Quadrat mißt.

Wenn man nun bedenkt, daß diese Haut sehr reich an Blut- und Lymphgefäßen ist, daß sie unter normalen Verhältnissen eine gewisse Feuchtigkeit enthält und daß im Innern der Bauchhöhle eine Temperatur herrscht, die noch etwas höher ist, als die in der Achselhöhle — so kann man sich leicht vorstellen, daß Bakterien aller Art auf dieser Haut gut gedeihen, wenn sie durch Wunden von außen oder von innen (Darmverletzungen oder Darmdurchbohrungen bei Typhus, Blinddarmentzündung, Magengeschwür) auf das Bauchfell gelangen. Die zahlreichen Berührungen der Bauchfellflächen verschiedener Organe untereinander tragen noch weiter zur Verbreitung der Mikroorganismen bei, und so kommt es, daß krankmachende Keime, die auf die Bauchfellhaut gebracht werden, binnen kurzer Zeit eine allgemeine Entzündung dieser großen Haut hervorrufen (Bauchfellentzündung). Infolge des Reichthums an Blut und Lymphgefäßen werden dann auch die von den Bakterien gebildeten Giftstoffe sehr schnell ins Blut aufgesogen und führen den Tod herbei. Natürlich verläuft eine solche Bauchfellentzündung unter mehr oder weniger deutlichen Fieber-Erscheinungen.

Wie gelangen nun aber die Mikroorganismen in die Bauchhöhle? Bei Messerstichen oder Säbelhieben, die klaffende Wunden mit Vorfall von Darmschlingen verursachen, ist die Infektion klar. Schußwunden, namentlich von kleinkalibrigen Schußwaffen, machen nur so kleine Hautwunden, daß von ihnen aus eine Infektion des Bauchfells kaum zu befürchten ist. Aber die Schußverletzungen des Bauches führen auf anderen Wegen leicht zu einer Infektion, nämlich entweder durch Mitreißen von Kleiderstückchen, an denen stets Bakterien haften, oder durch Durchbohrung von Darmschlingen oder des Magens. Unser Magen- und Darminhalt enthält stets eine sehr große Menge von Bakterien aller Art, die sich während des Durch-